



Praxisinfo Projektmanagement 01/2022

Rechtsinformationen zum Start in das Jahr 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Mitstreiter im Projektmanagement der Immobilien- und Bauprojekte,

wir wünschen Ihnen zunächst einen guten Start ins neue Jahr und eine erfolgreiche Bewältigung der anstehenden Projektaufgaben. Bleiben Sie gesund!

Im Rahmen dieser Mandanteninformation haben die Mitglieder unseres Kompetenzteams Projektmanagement einige aktuelle Entwicklungen aus den Märkten für Projektmanagementleistungen aufgegriffen und aufbereitet (speziell Neues zu HOAI-Leistungsbildern/zu Bauzeitclaims/zu BIM-Anwendungsfällen). Wir hoffen, dass der eine oder andere Aspekt für Sie von Interesse ist.

1 Neue HOAI-Leistungsbilder? Was kommt auf die Praxis zu?

Nach der minimalinvasiven HOAI-Reform 2021, die letztlich den Wegfall des zwingenden Preisrechts im Sinne von Mindest- und Höchstsätzen zum Gegenstand hatte, nimmt jetzt die Novellierung der Leistungsbilder der HOAI Fahrt auf. Von allen einschlägigen Verbänden gefordert und im Koalitionsvertrag (S. 93) angesprochen, sind unter dem Dach des AHO (in Zusammenarbeit mit den Architekten- und Ingenieurkammern und -verbänden) Arbeitskreise zur Überarbeitung der seit geraumer Zeit anpassungsbedürftigen Leistungsbilder der HOAI aufgenommen worden. Die ers-

ten Arbeitsergebnisse beinhalten eine Fortschreibung (Modernisierung) der bisherigen Tätigkeitsbeschreibungen in den HOAI-Leistungsbildern entsprechend dem bisherigen System. Unter anderem sind eine Vielzahl erforderlicher und zweckmäßiger Klarstellungen und begrifflicher Konkretisierungen vorgesehen. Auch Einschränkungen der Verantwortlichkeit der Architekten sind vorgesehen, wie etwa die Beschränkung der Vorplanung auf skizzenhafte Darstellungen entsprechend den Vorschlägen des Baugerichtstages und das Ausarbeiten lediglich einer Planungsvariante in der folgenden Entwurfsplanungsphase.

Allerdings sind Defizite festzustellen:

- 1.1 Die Leistungsbilder beschränken sich auf die analoge Planungsmethodik. Digitale Planungsmethoden, wie BIM, finden keinen Eingang in die Leistungsbilder. Auf sie soll an anderer Stelle (etwa im Verordnungstext oder in Vorbemerkungen) verwiesen werden.
- 1.2 Es bleibt bei abstrakten Tätigkeitsbeschreibungen für Leistungen von Architekten und Ingenieuren. Nach den derzeitigen Arbeitsergebnissen ist nicht damit zu rechnen, dass Vorschläge für Leistungsergebnisse der Planung, sog. Lieferobjekte, unterbreitet werden. Dies erscheint umso misslicher, als diverse Prüfwerkzeuge für Planungsergebnisse vorliegen bzw. in der Entwicklung sind und zukünftig Planungsleistungen zunehmend messbar sein müssen.
- 1.3 Die Zusammenarbeit im Planungsprozess zwischen Objektplanung und den an der Planung fachlich Beteiligten findet weiterhin nur eine rudimentäre Bewältigung, indem von einem stufenweisen Prozess gesprochen wird. Die Praxis muss sich hier mit Merkblättern des Deutschen Betonvereins (!) behelfen.

Auf erste Sicht ist also nicht mit einer „echten“ Modernisierung der Leistungsbilder zu rechnen, sondern mit einer Fortschreibung der bisherigen Struktur der Leistungsbilder. Dies mag den Rechtsanwender beruhigen, die Zukunftstauglichkeit dieser Überarbeitung bleibt indes fraglich.

2 Starker Gegenwind für auftragnehmerseitige Bauzeitclaims

Auftragnehmer stützen Ihre Bauzeitclaims in der Regel auf Entschädigungsansprüche nach § 6 Abs. 6, S. 2. VOB/B, § 642 BGB, weil für diese Ansprüche nur eine Mitwirkungsobliegenheit des Auftraggebers verletzt sein muss (die auch in verspäteten Leistungen von Vorunternehmern liegen kann) und kein konkreter Schadensnachweis vorliegen muss. Die Leis-

tungen werden nach den Vertragspreisen bewertet. Die Rechtsprechung hat allerdings diese Entschädigungsansprüche inzwischen stark eingeschränkt:

- 2.1 Entschädigungsansprüche können nur für den Behinderungszeitraum selbst geltend gemacht werden und nicht für Sekundärfolgen. Es geht nur um die Mehrkosten der Ressourcenvorhaltung während der Behinderungszeit selbst. Entfallene, anteilige Deckungsbeiträge, wie etwa entfallene AGK, sind grundsätzlich nicht ersatzfähig.
- 2.2 Keine Verletzung von Mitwirkungsobliegenheiten des Auftraggebers soll bei Planungsverzögerungen vorliegen, solange nicht feststeht, dass die Pläne vom Auftragnehmer konkret im Zeitablauf benötigt wurden.
- 2.3 Entschädigungsansprüche des Auftragnehmers sind zu verneinen, wenn Ressourcen während des Behinderungszeitraums von ihm nicht vorgehalten und angeboten worden sind.
- 2.4 Dem Auftragnehmer helfen EP-Positionen für Verlängerungszeiträume nur bedingt: Er muss beweisen, dass die verlängerte Leistungsdauer nicht von ihm zu vertreten ist.
- 2.5 Will der Auftragnehmer den Bauzeitclaim auf eine Anordnung des Auftraggebers nach § 2 Abs. 5 VOB/B stützen, muss er ebenfalls bauablaufbezogen darlegen, dass ihm durch eine Behinderung Mehrkosten für die Vorhaltung von Ressourcen entstanden sind.
- 2.6 Die bloße Addition von Behinderungszeiträumen reicht zur Darlegung von Ausführungsfristverlängerungen nicht aus. Es ist eine konkrete Darlegung unter Berücksichtigung des „kritischen Weges“ für die einzelnen Behinderungssachverhalte erforderlich.
- 2.7 Wenn Auftragnehmer einen Bauzeitclaim infolge angeordneter geänderter oder zusätzlicher Leistungen geltend machen

wollen, müssen sie einen Vorbehalt bei ihrem Nachtragsangebot aufnehmen.

- 2.8 Grundsätzlich ist eine angedrohte Leistungseinstellung als Druckmittel zur Durchsetzung von Bauzeitclaims unzulässig.
- 2.9 Auftragnehmer können die Kosten ihrer baubetrieblichen Gutachter in aller Regel nicht dem Auftraggeber weiterbelasten.

Einzelheiten mit Nachweisen aus der Rechtsprechung entnehmen Sie der Langfassung eines Beitrags zu den aktuellen Restriktionen im Claimmanagement für Bauzeitnachträge (> zum Beitrag).

3 Fortschreiten der Standardisierung BIM

Wir beraten umfassend zur Einführung von BIM in der Planungs- und Bauwirtschaft und sind Teilnehmer diverser Forschungsaufträge.



Immer mehr Projekte werden mit digitalen Methoden geplant und umgesetzt. Verkehrs- und Bauministerien forcieren die digitale Planungs- und Abwicklungsmethodik in ihren Zuständigkeitsbereichen. Auch die private Wirtschaft bis hin zu den großen Projektentwicklern hat diese Methodik längst aufgegriffen. Es geht nicht mehr um die Frage, ob sich entsprechende Methoden durchsetzen werden, sondern ausschließlich darum, wie dies am effektivsten zu tun ist.

Noch bestehende Unsicherheiten sind im Wesentlichen durch die schwer beherrschbare Anzahl von Ausprägungen der digitalen Methodiken geprägt („BIM ≠ BIM“). Um die Anwendung entsprechender Methoden besser

handhabbar zu machen, differenziert die Praxis zwischen sog. Anwendungsfällen. Ein Anwendungsfall ist die Umsetzung einer bestimmten Planungs- oder Ausführungsleistung unter Verwendung eines oder mehrerer BIM-Modelle und damit verknüpfter Daten. Anwendungsfälle erleichtern das Verständnis darüber, welche BIM-Einzelleistungen benötigt werden und wie diese zu bestellen sind. Gleichzeitig werden Verantwortlichkeiten der Beteiligten festgelegt.

Verkehrs- und Bauministerium haben sich im Rahmen ihrer Stufen- und Masterpläne auf 21 Basis-Anwendungsfälle für die BIM-Methodik verständigt. Es ist zu erwarten, dass diese Anwendungsfälle das Bestellszenario von Auftraggebern in den nächsten Jahren prägen werden. Die 21 Anwendungsfälle sind nachfolgend abgedruckt:

AWF-Nr.	Anwendungsfall
000	Grundsätzliches
010	Bestandserfassung und –modellierung
020	Bedarfsplanung
030	Planungsvarianten/haushaltsbegründende Unterlagen
040	Visualisierung
050	Koordinierung der Fachgewerke
060	Planungsfortschrittskontrolle und Qualitätsprüfung
070	Bemessung und Nachweisführung
080	Ableitung von Planunterlagen
090	Genehmigungsprozess
100	Mengen- und Kostenermittlung
110	Leistungsverzeichnis Ausschreibung, Vergabe
120	Terminplanung der Ausführung
130	Logistikplanung
140	Baufortschrittskontrolle
150	Änderungs- und Nachtragsmanagement
160	Abrechnung von Bauleistungen
170	Abnahme- und Mängelmanagement
180	Inbetriebnahmemanagement
190	Projekt- und Bauwerksdokumentation
200	Nutzung für Betrieb und Erhaltung

Die 21 Basisszenarien können von den Vertragsparteien weiter ausdifferenziert werden. Zukünftig werden Beauftragungen von Planungs-, Bau- und FM-Leistungen mit BIM vornehmlich auf derartigen Anwendungsfällen basieren.

Der DVP hat praxisnahe, frei verfügbare Leitfäden veröffentlicht:

- *Projektmanagement und BIM*
- *Leistungsschnittstellen BIM-Gesamtkoordination und BIM-Management*
- *Daten und Modelle der Projektsteuerung*

4 Agil und trotzdem nicht erfolgreich?

Die zunehmende Verbreitung agiler Führungsmethoden hat auch das Projektmanagement erfasst. Die Diskussion hierzu hat zu der Erkenntnis beigetragen, dass bei komplexen und langdauernden großen Projekten die deterministisch-hierarchische Steuerung wegen der Unsicherheiten und Unwägbarkeiten der Projektpraxis durch flexiblere agilere Methoden ergänzt werden muss. Bei der Terminsteuerung hat sich inzwischen das sog. Last-Planner-System als Ausdruck des Lean-Gedankens etabliert.

Wer allerdings glaubte, allein durch eine Methodenauswahl zur Verbesserung der Projektergebnisse beizutragen, sieht sich schnell getäuscht. Neuere empirische Untersuchungen zeigen, dass rd. 75 % (IBM Forbes) oder sogar 84 % (Standish Group) der aufgesetzten agilen Projekte für komplexe Projektaufgaben ihre Ziele entweder ganz oder teilweise nicht erreichen.¹ Wie auch sonst gibt es nicht die einzig allheilbringende Methode für das Projektmanagement. Es kommt auf das richtige Customizing der Herangehensweisen an.

5 Vorankündigung

Die Frühjahrstagung des DVP wird nunmehr im Rahmen eines neuen Konzeptes als „DVP-Kongress“ am 19./20.05.2022 in Düsseldorf stattfinden. Die hohe Zahl der Voranmeldungen zum interessanten Programm (DVPeV.de) zeigt das Interesse der Branche an Präsenzveranstaltungen mit intensivem Netzwerkcharakter.

Nicht zuletzt machen wir auf das Seminar von Rechtsanwalt Professor Eschenbruch, „Projektsteuerung 2022“, am 21.06.2022 in Berlin aufmerksam. Das Programm und das Anmeldeformular finden Sie [> hier](#).

¹ Zitiert nach Graf, it-daily.net, 07.12.2021.

Verantwortliche Mitglieder Kompetenzteam Projektmanagement:



Rechtsanwältin
Anne Baureis
Hamburg



Rechtanwalt
Prof. Dr. Klaus Eschenbruch
Düsseldorf



Rechtsanwalt
Prof. Dr. Markus Planker
Frankfurt



Rechtsanwalt
Dr. Robert Elixmann
Düsseldorf



Rechtsanwalt
Dr. Sven Marco Hartwig
Mönchengladbach



Rechtsanwalt
Dr. David Mattern, LL.M.
Hamburg

Impressum

Alle Texte dieser Information sind urheberrechtlich geschützt. Gerne dürfen Sie Auszüge unter Nennung der Quelle nach schriftlicher Genehmigung durch uns nutzen. Obgleich diese Information sorgfältig erstellt wurde, wird keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit übernommen. Sie soll einen ersten Überblick der angesprochenen Themen geben und stellt keinen anwaltlichen Rechtsrat dar. Sie ersetzt keine auf den Einzelfall bezogene Beratung.

Wenn Sie unsere Praxisinfo Projektmanagement nicht mehr erhalten möchten, können Sie diese unter newsletter@kapellmann.de abbestellen. Unsere aktuelle Datenschutzerklärung finden Sie unter www.kapellmann.de/datenschutz.
© Kapellmann und Partner Rechtsanwälte mbB, Januar 2022.